Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Berlin

Bernhard-Weiß-Str. 6
10178 Berlin-Mitte

U + S Alexanderplatz

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie ■ Bernhard-Weiß-Str. 6 ■ D-10178 Berlin

www.berlin.de/sen/bjf

An die Schulleitungen

der allgemeinbildenden Schulen und beruflichen Gymnasien

nachrichtlich
an die Referate I 01-12, IzvS, II B, II D, II C, IV A, IV B
an das LISUM, das ISQ, die schulpraktischen Seminare

Geschäftszeichen	II D 3
Bearbeitung	Dr. Eva Heesen
Zimmer	5B06
Telefon	(030) 90227 6356
Zentrale ■ intern	(030) 90227 5050 ■ 9227
Fax	+49 30 90227 6163
E-Mail	eva.heesen @senbjf.berlin.de

23 .04.2020

Leistungsbewertung in der Zeit nach den Schulschließungen gemäß SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung bis zum Schuljahresende 2019/2020

Sehr geehrte Schulleiterinnen, sehr geehrte Schulleiter,

wie bereits in meinem Schreiben vom 17.04.2020 hinsichtlich der Leistungsbewertung im zweiten Kurshalbjahr der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe angekündigt, informiere ich Sie nun über die coronabedingten Regelungen für die übrigen Jahrgangsstufen in Bezug auf die Leistungsbewertung. Auch die u. g. Änderungen haben zum Ziel, Sie und Ihre Kollegien in dieser herausfordernden Zeit weitmöglich zu unterstützen und die verfügbare Unterrichtszeit für die Schülerinnen und Schüler nicht unnötig einzuschränken. Die folgenden Änderungen kündige ich Ihnen hiermit an:

Für die Einführungsphase an ISS, Gemeinschaftsschulen, beruflichen Gymnasien, Kollegs und Abendgymnasien sowie der Margarethe-von-Witzleben-Schule (02S03) gilt:

- **Die Anzahl der Klausuren kann verringert werden:**
  Abweichend von § 14 Absatz 2 VO-GO bzw. § 15 Absatz 2 VO-KA wird im aktuellen Schulhalbjahr in der Einführungsphase grundsätzlich mindestens eine Klausur geschrieben. Bei Vorliegen zwingender organisatorischer Gründe kann auf diese Klausur verzichtet werden. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter. Abweichend von § 15 Absatz 4 Satz 3 VO-GO bzw. § 16 Absatz 4 Satz 3 VO-KA setzt sich die Zeugnisnote in diesem Fall ausschließlich aus den Bewertungen des allgemeinen Teils zusammen.

- **Die 6- bzw. 8-Wochen-Regelung wird gelockert:**
  Abweichend von § 15 Absatz 4 Satz 1 VO-GO bzw. § 16 Absatz 4 Satz 1 VO-KA kann auch bei Unterschreiten der sonst erforderlichen Anwesenheit eine Zeugnisnote gebildet werden, sofern der Lehrkraft dies pädagogisch möglich ist.

- **Benotung der beim Lernen zu Hause erbrachten Leistungen:**
  Die beim Lernen zu Hause erbrachten Leistungen der Schülerinnen und Schüler können als Hausaufgaben oder als schriftliche Teile von Projektarbeiten gewertet werden. Folglich gehen sie in der Einführungsphase in den allgemeinen Teil ein.

  Es ist zu gewährleisten, dass die Aufgaben für alle Schülerinnen und Schüler ungeachtet ihrer technischen Ausstattung zugänglich sind und bearbeitet werden können. Umfang und Maßstab der Bewertungen dieser Leistungen werden wie bisher auch bestimmt. Bitte achten Sie in diesem Zusammenhang besonders auf Einheitlichkeit und Transparenz (vgl. auch § 69 Absatz 4 SchulG). Aufgrund der aktuellen Situation der Corona-Pandemie bitte ich Sie dafür Sorge zu tragen, dass die dadurch entstehenden Belastungen der Schülerinnen und Schüler berücksichtigt werden. Daher ist in der jetzigen Situation der pädagogische Beurteilungsspielraum bei der Leistungsbewertung dahingehend auszuüben, dass gute Leistungen sich positiv auf die Notenbildung auswirken, eine Notenverschlechterung jedoch einen Ausnahmefall darstellen sollte. Erbringt eine Schülerin oder ein Schüler demgegenüber Leistungen, die unterhalb ihres oder seines üblichen Leistungsniveaus liegen, sind die aktuellen, von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertretenden Rahmenbedingungen zu berücksichtigen. Dabei spielt es eine erhebliche Rolle, dass die Gleichwertigkeit der Lernbedingungen zu Hause nicht sichergestellt werden kann.

Für die Sekundarstufe I gilt:

- **Die Anzahl der Klassenarbeiten kann verringert werden:**
  Abweichend von Anlage 4 Sek-I-VO wird die Mindestzahl an Klassenarbeiten pro Unterrichtsfach in jedem Jahrgang im Schuljahr grundsätzlich um jeweils eine reduziert. Bei Vorliegen zwingender organisatorischer Gründe kann auf die im verbleibenden Schuljahr 2019/2020 noch zu schreibende/n Klassenarbeit/en verzichtet werden; die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter.

- **Die 6- bzw. 8-Wochen-Regelung wird gelockert:**
  Abweichend von § 20 Absatz 4 Satz 1 Sek-I-VO kann auch bei Unterschreiten der sonst erforderlichen Anwesenheit eine Zeugnisnote gebildet oder eine schriftliche Information formuliert werden, sofern der Lehrkraft dies pädagogisch möglich ist.

- **Benotung der beim Lernen zu Hause erbrachten Leistungen:**
  Die beim Lernen zu Hause erbrachten Leistungen der Schülerinnen und Schüler können als Hausaufgaben oder als schriftliche Teile von Projektarbeiten gewertet werden. Folglich gehen sie als sonstige oder schriftliche Leistungen in die Bewertung ein. Eine Bewertung als Ersatzleistung für eine Klassenarbeit gemäß § 19 Absatz 8 Sek-I-VO ist ausgeschlossen.

  Es ist zu gewährleisten, dass die Aufgaben für alle Schülerinnen und Schüler ungeachtet ihrer technischen Ausstattung zugänglich sind und bearbeitet werden können. Umfang und Maßstab der Bewertungen dieser Leistungen werden wie bisher auch bestimmt. Bitte achten Sie in diesem Zusammenhang besonders auf Einheitlichkeit und Transparenz (vgl. auch § 69 Absatz 4 SchulG). Hinsichtlich der Leistungsbewertung muss der Grundsatz gelten, dass sich Kinder durch die Bewertung der beim Lernen zu Hause erbrachten Leistungen gegenüber dem ersten Halbjahr 2019/2020 nur verbessern und keinesfalls verschlechtern dürfen. Dieser Grundsatz ist notwendig, um eine Benachteiligung von Schülerinnen und Schülern, die aufgrund der unterschiedlichen Lebensumstände der Kinder entstehen kann, zu vermeiden. Bitte gehen Sie

auch aktiv auf die Schülerinnen und Schüler zu mit dem Hinweis, dass sie durch eine zusätzliche Projektarbeit o.ä. ihre Leistungen verbessern können.

- **Empfehlung hinsichtlich der Probezeit am Gymnasium sowie der Versetzung:**
  Die Schülerinnen und Schüler sollen durch die Corona-Pandemie und die damit verbundenen erschwerten Begleitumstände keine Nachteile in ihrem schulischen Bildungsweg haben. Auch den Lehrkräften sollen keine Entscheidungen abgefordert werden, die sie ggf. pädagogisch (noch) nicht verantwortlich treffen können. Folglich empfehle ich im Falle, dass die Nichteignung einer Schülerin bzw. eines Schülers für den (ggf. speziellen) gymnasialen Bildungsgang nicht sicher festgestellt werden kann, eine großzügige Anwendung des § 31 Absatz 6 Sek I-VO mit der Folge, dass die Entscheidung über die endgültige Aufnahme in das Gymnasium am Ende der Jahrgangsstufe 8 bzw. 6 getroffen wird (vgl. § 7 Absatz 2 Satz 1 Sek-I-VO). Im letzten Fall bitte ich um eine eingehende Information und Beratung der Eltern über die Konsequenzen der dann nur noch sehr eingeschränkten Teilnahmemöglichkeit am Übergangsverfahren in Jahrgangsstufe 7.

Für die Primarstufe gilt:

- **zur Benotung der beim Lernen zu Hause erbrachten Leistungen und zur Anzahl der Klassenarbeiten:**
  Grundsätzlich ist es erlaubt, Hausaufgaben, schriftliche Teile von Präsentationen, Portfolios und Projektaufträge zu bewerten. Sie können im Rahmen der „sonstigen Leistungen" (§ 20 Abs. 1 GsVO) berücksichtigt werden. Lehrkräfte müssen im Rahmen ihres pädagogischen Ermessensspielraums stets entscheiden, ob eine Leistung in die Leistungswertung der „sonstigen Leistungen" eingehen kann. Dabei müssen sie insbesondere das Alter der Kinder sowie die Bedingungen des jeweiligen Unterrichtsfaches berücksichtigen. Lehrkräfte sollten auch beachten, dass viele Kinder aufgrund ihrer jeweiligen (individuellen und auch häuslichen) Voraussetzungen nur in beschränktem Umfang Arbeitsergebnisse erbringen können. Es muss der Grundsatz gelten, dass sich Kinder durch die Bewertung von Hausaufgaben gegenüber dem ersten Halbjahr 2019/2020 nur verbessern und keinesfalls verschlechtern dürfen. Dieser Grundsatz ist notwendig, um eine Benachteiligung von Schülerinnen und Schülern, die aufgrund der unterschiedlichen Lebensumstände der Kinder entstehen kann, zu vermeiden. Bitte gehen Sie auch aktiv auf die Schülerinnen und Schüler zu mit dem Hinweis, dass sie durch eine zusätzliche Projektarbeit o.ä. ihre Leistungen verbessern können.

  Zu den Klassenarbeiten wird die folgende Fallunterscheidung getroffen:

  - Der Unterricht beginnt in den Schulen spätestens wieder **am 11.05.2020:**
    Im zweiten Schulhalbjahr sollte in jedem Fach, das Klassenarbeiten vorsieht, nur eine Klassenarbeit je Fach geschrieben werden. Wenn der Wiedereinstieg in den Unterricht spätestens wieder am 11.5.2020 erfolgen sollte, wird die Mindestanzahl der Klassenarbeiten um eine Klassenarbeit im Schuljahr reduziert Es ist davon auszugehen, dass dennoch viele Schulen die Mindestzahl erreichen, weil sie erfahrungsgemäß bereits im ersten Schulhalbjahr zwei und bis zur Schulschließung am 17.3.2020 drei Klassenarbeiten geschrieben haben.
    Die Durchführung von schriftlichen Kurzkontrollen und die Bewertung der Hausaufgaben, der schriftlichen Teile von Präsentationen, von Portfolios und von Projektaufträgen liegen im Ermessen der Lehrkräfte.

In die Leistungsbewertung zur Zeugniserstellung gehen normalerweise schriftliche Leistungen etwa zur Hälfte ein. Wenn keine ausreichende Anzahl an schriftlichen Leistungen vorliegt, können die Fachkonferenzen festlegen, dass der Anteil der schriftlichen Leistungen im zweiten Halbjahr des Schuljahres 2019/2020 zu einem geringeren Anteil berücksichtigt wird. Dieser Anteil darf nicht geringer als 25% der Gesamtleistung sein. Die Fachkonferenz Deutsch kann beschließen, dass nur die Gesamtnote auf dem Zeugnis ausgewiesen wird.

- Der Unterricht beginnt in den Schulen erst wieder **nach dem 11.05.2020:**
  Es muss auch in den Monaten Mai und Juni mit einer erhöhten Anzahl von krankheitsbedingten Fehltagen bei Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften durch die Corona-Pandemie gerechnet werden. Es ist zwar rechtlich möglich, pädagogisch aber kaum vertretbar, in dieser Zeit noch Klassenarbeiten zu schreiben. Es ist dann nicht mehr realisierbar, die Kinder hinreichend darauf vorzubereiten und nach den Klassenarbeiten die Korrekturen vor den Zeugniskonferenzen und vor der Erstellung der Zeugnisse durchzuführen.
  Die Durchführung von schriftlichen Kurzkontrollen und die Bewertung der Hausaufgaben, der schriftlichen Teile von Präsentationen, von Portfolios und von Projektaufträgen liegt im Ermessen der Lehrkräfte (s.o.).
  Wenn keine ausreichende Anzahl an schriftlichen Leistungen vorliegt, können die Fachkonferenzen festlegen, dass der Anteil der schriftlichen Leistungen im zweiten Halbjahr des Schuljahres 2019/2020 zu einem geringeren Anteil berücksichtigt wird. Dieser Anteil darf nicht geringer als 25% der Gesamtleistung sein. Die Fachkonferenz Deutsch kann beschließen, dass nur die Gesamtnote auf dem Zeugnis ausgewiesen wird (s.o.).
  Abweichend von § 19 Absatz 8 Satz 6 GsVO kann auch bei Unterschreiten der grundsätzlich erforderlichen Anwesenheit eine Zeugnisnote gebildet oder eine schriftliche Information formuliert werden, sofern der Lehrkraft dies pädagogisch möglich ist.

- **Zeugniserstellung**
  Da es für die indikatorenorientierten Zeugnisse der Schulanfangsphase die Bemerkung „nv" (nicht vermittelt) gibt, sollte diese Bemerkung in diesem Halbjahr genutzt werden, um anzuzeigen, dass bestimmte Unterrichtsinhalte aufgrund der Corona-Krise nicht vermittelt werden konnten. Sollten die Fachkonferenzen Deutsch entscheiden, nur die Gesamtnote im Fach Deutsch auszuweisen, ist dies auf den Notenzeugnissen ab Klassenstufe 3 zu berücksichtigen. Sollte aufgrund von Unterrichtsausfall vor der Schulschließung auch der verkürzte Beurteilungszeitraum nicht eingehalten werden können, müsste bezogen auf das betroffene Unterrichtsfach auf dem Zeugnis „n.e." erscheinen.

Leistungsbewertung im Sportunterricht (Dies gilt nicht für die Eliteschulen des Sports!)

Für das zweite Kurshalbjahr der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe (Q2) gilt:

- In den Sportkursen findet bis auf u. g. Ausnahmen kein sportpraktischer Unterricht mehr statt. In den Präsenzveranstaltungen können in der sportartspezifischen Theorie des gewählten Grundkurses unterrichtet oder Leistungsüberprüfungen abgenommen werden.
- Sofern noch nicht durchgeführt, wird die Ausdauerprüfung grundsätzlich abgenommen (Empfehlung: 12-Minuten-Lauf mit selbstständiger Vorbereitung), es sei denn, zwingende organisatorische Gründe sprechen dagegen. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter.
- Sofern noch nicht durchgeführt, wird auf die kursspezifische zweiteilige Praxisprüfung verzichtet.

- Die kursspezifische schriftliche Theorieprüfung wird grundsätzlich durchgeführt, sofern nicht zwingende organisatorische Gründe dagegen sprechen. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter.

Für die Einführungsphase an ISS, Gemeinschaftsschulen, beruflichen Gymnasien, Kollegs und Abendgymnasien sowie die Sekundarstufe I und die Primarstufe gilt:

- Der reguläre Sportunterricht findet nicht statt. Bewegungsangebote im Freien dürfen für Schülerinnen und Schüler unter Einhaltung der Infektionsschutzmaßnahmen gemacht werden.
- Der Zeugnisnote bzw. der verbalen Beurteilung werden für das zweite Schulhalbjahr die bisherigen im Präsenzunterricht sowie ggf. beim Lernen zu Hause erbrachten Leistungen zugrunde gelegt.

Bei Fragen zu den oben dargestellten Regelungen wenden Sie sich bitte an die folgenden Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner:

- Frau Dr. Becker für die Grundschulen sowie die Primarstufe (ulrike.becker@senbjf.berlin.de),
- Herr Heuel für die Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt (klaus-juergen.heuel@senbjf.berlin.de),
- Herr Dr. Nix für die ISS und Gemeinschaftsschulen (thomas.nix@senbjf.berlin.de),
- Frau Dr. Heesen für die Gymnasien und die gymnasiale Oberstufe (eva.heesen@senbjf.berlin.de) und
- Herr Kremkow für das Fach Sport (peter.kremkow@senbjf.berlin.de).

Soweit zur Umsetzung dieser Vorgaben erforderlich, werden für dieses Schuljahr von den o.g. Verordnungen abweichende Regelungen erlassen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Thomas Duveneck